

# **Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Gemeinde Hainspitz (Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217), des § 1 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2014 (GVBl. S. 153) und des § 19 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) erlässt die Stadt Eisenberg als erfüllende Gemeinde nachstehende Parkgebührenordnung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Hainspitz werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
2. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 und 4 der Parkgebührenordnung festgesetzt.
3. In das gebührenpflichtige Gemeindegebiet wird der Parkplatz „Am See“ in der Straße Seedamm in die Gebührenpflicht einbezogen:

## **§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in der Zeit von Montag bis Sonntag von 00:00 bis 24:00 Uhr. Höchstparkdauer: während der gebührenpflichtigen Zeit von 14 Tagen.

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig für die Wohnmobilstellplätze mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche von Montag bis Sonntag in der Zeit von 0:00 bis 24:00 Uhr. Die Höchstparkdauer beträgt 48 Stunden.

## **§ 3 Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

## **§ 4 Höhe der Parkgebühren**

1. Die kleinste Zahleinheit beträgt 0,05 Euro (ab 5 Cent Münze).
2. Die Parkgebühren betragen
  - a) für eine einmalige Benutzung der Parkplätze bis zur ausgewiesenen Höchstparkdauer für jede Stunde 0,50 Euro, ein angefordertes Tagesticket 3,00 € und für ein 14- Tagesticket 5,00 €.
  - c) auf den Wohnmobilstellplätzen 5,00 € für 24 Stunden

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eisenberg den 07.04.2025

Kieslich  
Bürgermeister  
Stadt Eisenberg/ Thür.